



Stadtparlament: Postulate

Postulat Monika Simmler und Etrit Hasler: Evaluation der Wirksamkeit der Videoüberwachung im öffentlichen Raum; Frage der Erheblicherklärung

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Postulat „Evaluation der Wirksamkeit der Videoüberwachung im öffentlichen Raum“ wird **erheblich** erklärt.

Monika Simmler und Etrit Hasler sowie 26 mitunterzeichnende Mitglieder des Stadtparlaments reichten am 11. März 2014 das beiliegende Postulat „Evaluation der Wirksamkeit der Videoüberwachung im öffentlichen Raum“ ein.

Der Stadtrat nimmt zur Frage der Erheblicherklärung wie folgt Stellung:

1 Ausgangslage

Sicherheit ist ein zunehmend bedeutsamer Standortfaktor. Die Lebens- und Aufenthaltsqualität wird wesentlich davon bestimmt, ob der Aufenthalt im öffentlichen Raum angstfrei möglich ist. Gemäss Leitbild wahrt die Stadt St.Gallen die öffentliche Sicherheit ihrer Einwohnerschaft und Gäste und passt die dafür notwendigen Vorkehrungen den jeweiligen, sich stets ändernden Bedrohungssituationen an. Bei der Gestaltung des öffentlichen Raumes wird den Sicherheitsaspekten grosses Gewicht beigemessen.¹

¹ Leitbild der Stadt St.Gallen, S. 24 (http://www.stadt.sg.ch/home/verwaltung-politik/verwaltungsdienste/publikationen/_jcr_content/Par/downloadlist/DownloadListPar/download_0.ocFile/Leitbild_Stadt_SG.pdf).



Die Diskussionen über die Schaffung einer Videoüberwachung in der Stadt St.Gallen reichen weit zurück. Die St.Galler Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben noch 1987 die Aufnahme einer Bestimmung in das Polizeireglement aus dem Jahr 1964 gutgeheissen, wonach eine Videoüberwachung von öffentlichen Strassen und Plätzen nur zulässig sein soll, wenn eine Personenidentifikation ausgeschlossen ist. 17 Jahre später, am 16. November 2004, wurde das totalrevidierte Polizeireglement² vom Grossen Gemeinderat (heute: Stadtparlament) erlassen und von der Bürgerschaft am 5. Juni 2005 mit 65,8 Prozent Ja-Stimmen gutgeheissen. In Art. 3 des Polizeireglements werden die Grundlagen der heute praktizierten Videoüberwachung geregelt.

Diese Bestimmungen werden konkretisiert durch das Reglement über die Videoüberwachung auf öffentlichem Grund vom 3. Juli 2007.³ Am 28. August 2007 hat das Stadtparlament zudem eine spezialgesetzliche Regelung für die Videoüberwachung im Umfeld der Arena St.Gallen beschlossen, die den speziellen Anforderungen von publikumsintensiven Grossveranstaltungen, insbesondere Fussballspielen, Rechnung trägt und sich an den bundesgerichtlichen Erwägungen des Entscheides vom 14. Dezember 2006⁴ orientiert.⁵ Die Bürgerschaft hat kurze Zeit später, am 25. November 2007, mit 63,3 Prozent deutlich der Kreditvorlage über CHF 2,48 Mio. zur Realisierung einer Videoüberwachung sowohl im Umfeld des Fussballstadions als auch an vier neuralgischen Orten im öffentlichen Raum der Innen- und Altstadt zugestimmt.

Die Videokameras im öffentlichen Raum wurden am 6. Oktober 2008 (Brühltor-Passage) bzw. am 12. Dezember 2008 (Marktplatz/Bohl, Rathaus- und Bahnhofunterführung) in Betrieb genommen. Die Realisierung vor nun gut fünf Jahren erfolgte auf der Grundlage von ausführlichen parlamentarischen Beratungen, den klaren Ergebnissen von zwei Volksabstimmungen sowie der Prüfung durch das Bundesgericht. Trotz dieser starken Legitimation muss das Instrument der Videoüberwachung sehr sorgfältig angewendet werden, denn die Videoüberwachung stellt einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte einer unbestimmten Zahl von Personen dar.

2 Zielsetzungen der Videoüberwachung⁶

Durch die punktuelle, erkennbare Videoüberwachung an neuralgischen Orten werden folgende Ziele verfolgt, die im öffentlichen Interesse stehen:

² sRS 412.11; abgekürzt PolR.

³ sRS 412.4.

⁴ Vgl. BGE 133 I 77.

⁵ Reglement über die Videoüberwachung im Umfeld der Arena St.Gallen vom 28. August 2007 (sRS 412.5).

⁶ Vgl. Vorlage Nr. 3292 vom 3. Juli 2007 (Sicherheitserhöhung durch Videoeinsatz und Alarmeinrichtungen), S. 3.



- Verhinderung von Straftaten durch präventive Wirkung, dadurch auch bessere Gewährleistung der körperlichen Integrität der Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Raumes;
- Verbesserung des subjektiven Sicherheitsgefühls. Orte werden als sicherer wahrgenommen und dadurch stärker frequentiert (Erhöhung der Bewegungsfreiheit);
- Aufklärung von Straftaten und Sanktionierung der Täterschaft;
- Rasche Intervention der Polizei durch den Einsatz von Notrufsäulen;
- Entlastung der Polizeikräfte und dadurch verstärkte Einsatzmöglichkeit an anderen Orten der Stadt.

Der Stadtrat hat sich aus verschiedenen Gründen dafür entschieden, die Videoüberwachung nicht in permanenter Echtzeitvisionierung auszugestalten. Lediglich im Ereignisfall werden die Bilder in Echtzeit visioniert. Das aufgezeichnete Bildmaterial soll den Strafverfolgungsbehörden während der gesamten strafrechtlichen Anzeigefrist von drei Monaten (bei Antragsdelikten) zur Verfügung stehen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit erfordert es, dass ausschliesslich eine punktuelle, d.h. örtlich begrenzte Videoüberwachung, realisiert wird, wichtige Rechtsgüter (vor allem Persönlichkeitsrechte) geschützt werden, wenn mit anderen, beispielsweise baulichen Massnahmen nicht die gewünschten Ergebnisse erreicht werden können.

3 Evaluation ist sinnvoll

Der Postulatsauftrag beinhaltet u.a. die Prüfung, ob die mit der seit fünf Jahren im Einsatz stehenden Videoüberwachung angestrebten Ziele erreicht wurden. Dabei sollen auch allfällige Verlagerungseffekte berücksichtigt werden. Zudem sollen das Zusammenspiel zwischen Kamera, Monitoring und Polizeieinsatz evaluiert und allfällige Optimierungsmöglichkeiten aufgezeigt werden.

Verwaltungshandeln muss verhältnismässig sein. Damit verbunden ist die periodische Prüfung, ob die mit einer Massnahme angestrebten Zielsetzungen erreicht werden. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, die bisherigen Ergebnisse der Videoüberwachung zu evaluieren und transparent zu machen.

Der Stadtpräsident:

Scheitlin

Der Stadtschreiber:

Linke



Beilage:

Postulat vom 11. März 2014

